

Verwaltungsgericht Augsburg

Urteil vom 30.10.2013

T e n o r

I. Der Bescheid des Beklagten vom 8. Januar 2013 wird aufgehoben, soweit die darin festgesetzten Abschiebungskosten einen Betrag von 1.352,53 Euro übersteigen.

II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die teilweise Aufhebung eines Kostenbescheids für seine Luftabschiebung.

Der Kläger ist amerikanischer Staatsangehöriger und wurde mit Bescheid vom 23. März 2009 aufgrund verschiedener Straftaten aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Die Abschiebung in die Vereinigten Staaten von Amerika erfolgte am 23. Juni 2009 unter Begleitung von drei Beamten der Bundespolizei. Auf Antrag des Klägers wurden die Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung mit Bescheid vom 8. Januar 2013 auf den 23. Juni 2013 befristet.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 8. Januar 2013 stellte das Landratsamt ... fest, dass der Kläger die durch seine Abschiebung am 23. Juni 2009 entstandenen tatsächlichen Kosten zu tragen habe (Ziffer 1). Die Abschiebungskosten wurden auf eine Höhe von 12.518,86 Euro festgesetzt (Ziffer 2).

Die Kosten setzen sich ausweislich der Begründung des Bescheids wie folgt zusammen: Flugticket ...– ... 1.031,53 Euro, Einzeltransport JVA ...– JVA ... 33,00 Euro, Einzeltransport JVA ... – Flughafen ... 288,00 Euro, Flugkosten Polizeivollzugsbeamte 5.708,46 Euro, Reisekosten Polizeivollzugsbeamte 653,49 Euro, Personalkosten Polizeivollzugsbeamte 4.804,38 Euro. Zur weiteren Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe die Kosten seiner Abschiebung gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG zu tragen. Der Umfang der Kosten ergebe sich aus § 67 Abs. 1 AufenthG. Eine Atypik, die ggf. Zahlungserleichterungen erfordern würde, sei nicht zu erkennen.

Am 14. Januar 2013 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage erheben. Er beantragt zuletzt,

den Bescheid des Landratsamts ... vom 8. Januar 2013 insoweit aufzuheben, als dieser einen Betrag von 1.352,53 Euro überschreitet.

Der Bescheid sei bereits wegen eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht aufzuheben, weil er nicht auf ein vom Bevollmächtigten im Rahmen der Anhörung genanntes Gerichtsurteil eingehe. Zudem sei in der Liste der Verurteilungen des Klägers keine Verurteilung enthalten, die auf die Erforderlichkeit einer Sicherheitsbegleitung hindeute. Die Erkenntnisse zur „Gewaltbereitschaft“ dürften sich auf eine in der Ausweisungsverfügung angeführte Strafanzeige wegen Körperverletzung beziehen. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren sei jedoch gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Da der Kläger aus der Haft abgeschoben worden sei, liefere auch die beim Kläger zum damaligen Zeitpunkt sicherlich vorhandene Betäubungsmittelproblematik kein für die Abschiebung in Frage kommendes Gefährdungsmoment. Die Sicherheitsbegleitung sei auch im Hinblick auf die Erkrankung des Klägers mit Hepatitis-C nicht erforderlich gewesen. Der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt geäußert, dass er beabsichtige, sich gegen die Abschiebung zur Wehr zu setzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Seitens der Ausländerbehörde sei eine detaillierte Auseinandersetzung mit den im anwaltlichen Schreiben vom 24. Oktober 2012 vorgebrachten Argumenten vorgenommen worden. Die Sicherheitsbegleitung sei erforderlich gewesen. Sowohl die Polizeiinspektion ... als auch das Bundespolizeipräsidium hätten das Verfahren zur Prüfung des Erfordernisses einer Sicherheitsbegleitung geschildert und die Gründe für die Entscheidung zur begleiteten Rückführung des Klägers vorgelegt. Insoweit werde auf die Ausführungen in den beiden Schriftsätzen verwiesen. Die Sicherheitsbegleitung durch drei Polizeivollzugsbeamte sei aus polizeifachlicher Sicht verhältnismäßig und erforderlich. Neben vorhandenen polizeilichen Erkenntnissen zu einer möglichen Gewaltbereitschaft sei der Kläger über Jahre hinweg als Betäubungsmittelkonsument bekannt gewesen. Außerdem liege beim Kläger eine Hepatitis-C-Erkrankung vor. Er leide daher an einer unheilbaren, ansteckenden Erkrankung, welche bei Blutkontakt auf unbeteiligte Fluggäste hätte übertragen werden können.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie hat ausgeführt, die Sicherheitsbegleitung des Klägers sei erforderlich gewesen. Die Bundespolizei treffe ihre Entscheidung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Begleitung einschließlich Anzahl der einzusetzenden Begleitbeamten im Rahmen einer Gefährdungsanalyse auf Grundlage eigener Erkenntnisse sowie des durch die veranlassende Behörde vorzulegenden Rückführungersuchens. Eine unbegleitete Abschiebung auf dem Luftweg komme daher nur in Betracht, wenn die mit der Abschiebung betraute Behörde mit Sicherheit davon ausgehen könne, dass der abzuschiebende Ausländer sich weder der Abschiebung widersetzt noch im Übrigen eine Gefährdung der Luftsicherheit von ihm ausgeht. Der Kläger sei durch gefährliche Körperverletzung strafrechtlich in Erscheinung getreten und Betäubungsmittelkonsument. Dies hätte die Prognose gerechtfertigt, dass während der Rückführung mit Widerstand zu rechnen gewesen sei. Die lange Reisedauer rechtfertige den Einsatz eines weiteren Beamten. Bei Rückführungsmaßnahmen sei stets zu bedenken, dass ein augenscheinlich ruhiges und harmloses Verhalten unvermittelt und unvorhersehbar in Renitenz und Aggression umschlagen könne.

Auf entsprechende Anfrage des Gerichts hat die Beigeladene mitgeteilt, die Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg seien im Nachgang zu einem Todesfall, der sich 1999 während eines begleiteten Rückfluges ereignet habe, erarbeitet worden. Für die Beigeladene sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehbar, aus welcher Motivation heraus eine grundsätzliche, ausnahmslose Sicherheitsbegleitung von Betäubungsmittelkonsumenten darin vorgesehen worden sei. Eine Sicherheitsbegleitung des Klägers sei jedoch nicht nur aus Gründen des Schutzes der Luftsicherheit, sondern hier auch vielmehr aus Fürsorge- und Schutzgesichtspunkten und zu der eigenen Sicherheit des Klägers erforderlich gewesen. Die Sicherheitsbegleitung diene nicht ausschließlich dazu, aggressive Handlungen abzuwehren, sondern auch dazu, den Kläger während der Rückführung zu betreuen und zu schützen, ohne dass eine konkrete medizinische Betreuung notwendig gewesen wäre. Die unbestrittene Suchtkrankheit alleine rechtfertigt in diesem Fall bereits die Betreuungsnotwendigkeit in Form einer Begleitung.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kostenbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit die darin festgesetzten Abschiebungskosten einen Betrag von 1.352,53 Euro überschreiten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abschiebungskosten ist § 66 Abs. 1 AufenthG. Dass der Kläger dem Grunde nach die Kosten seiner Abschiebung zu tragen hat, ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Diese Kosten umfassen vorliegend jedoch nicht die Kosten für die Sicherheitsbegleitung während der Abschiebung. Der Umfang der Kostentragungspflicht ist in § 67 AufenthG geregelt. Nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG umfassen die vom Ausländer zu tragenden Abschiebungskosten insbesondere sämtliche durch die erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten. Ist eine Begleitung allerdings dem Grunde nach oder der Höhe der verursachten Kosten nach nicht erforderlich, liegt eine unrichtige Sachbehandlung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VwKostG vor, die der Pflicht zur Erstattung der Kosten entgegen steht (BVerwG, U.v. 16.10.2012 – 10 C 6/12 – NVwZ 2013, 277/281 Rn. 32).

Eine Begleitung des Ausländers bei der Abschiebung ist immer dann erforderlich, wenn der Ausländer Anlass hierzu gibt, also in seiner Person liegende Gründe für die Sicherheitsbegleitung vorliegen (BVerwG, U.v. 16.10.2012 a.a.O.). So kann eine Sicherheitsbegleitung insbesondere erforderlich sein, wenn zu befürchten ist, dass der Ausländer versuchen könnte, sich der Abschiebung zu entziehen. Auch wenn zu befürchten ist, dass von dem Ausländer während der Abschiebung Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere für andere Passagiere, ausgehen, ist die Erforderlichkeit einer Sicherheitsbegleitung zu bejahen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der Ausländer bereits in der Vergangenheit gewaltbereit gezeigt hat. Dabei

liegt es an der die Abschiebung durchführenden Behörde, in Zweifelsfällen darzulegen, dass eine Sicherheitsbegleitung im Einzelfall erforderlich war. Liegt die Erforderlichkeit einer Begleitung aus Sicherheitsgründen oder aufgrund anderer Umstände nicht offen zutage, muss sie von der Behörde gegebenenfalls in nachvollziehbarer Weise benannt und belegt werden (BVerwG, U.v. 14.3.2006 – 1 C 5/05 – NVwZ 2006, 1182/1184; VG Ansbach, U.v. 10.12.2009 – AN 5 K 09.00868 – juris Rn. 24).

2. Nach diesen Maßstäben ist der Bescheid rechtswidrig, soweit mit ihm Kosten für die Sicherheitsbegleitung festgesetzt worden sind, weil die Sicherheitsbegleitung des Klägers nicht erforderlich i.S. des § 67 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG war. Nach Auffassung der Kammer bestanden keine hinreichenden Gründe für die Annahme, dass vom Kläger während seiner Abschiebung eine Gefahr für andere Passagiere oder die Sicherheit des Luftverkehrs ausgehen hätte können.

a) Die Beigeladene ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Kläger gewaltbereit ist. Sie hat ihre Prognose im Wesentlichen auf die INPOL-Eintragungen (die einen Eintrag wegen Körperverletzung enthielten) sowie auf die Mitteilung der PI ... gestützt, der Kläger habe bereits eine gefährliche Körperverletzung begangen. Im Gegensatz zu den Eintragungen in der INPOL-Datenbank und der Mitteilung der PI ... bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger tatsächlich Gewalttaten begangen hat oder gar wegen eines Körperverletzungsdelikts verurteilt worden ist. So weist der Kläger zwar eine Reihe an Vorstrafen, insbesondere aus dem Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, auf. Verurteilungen aufgrund Strafnormen, die die körperliche Unversehrtheit anderer schützen, sind jedoch nicht ersichtlich. Ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger im Jahr 2007 wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Aus dieser Einstellung lassen sich keine negativen Schlüsse zu Lasten des Klägers ziehen. Aus welchem Grund im INPOL eine Eintragung wegen Körperverletzung enthalten ist und wieso die PI ... die Frage nach Gewalttaten bejaht hat, lässt sich nicht klären. Entscheidend ist vielmehr, dass diese Annahmen jeweils unzutreffend waren. Dementsprechend hat auch die Ausländerbehörde in ihrem Schreiben an die PI ... die Fragen, ob der Kläger bereits Gewalttaten begangen hat, Widerstand gegen behördliche Maßnahmen geleistet hat oder zu Gewalttätigkeiten neigt, jeweils mit „Nein“ beantwortet und angegeben, dass der Ausländerbehörde keine Erkenntnisse vorlägen, aufgrund derer eine Sicherheitsbegleitung erforderlich sei. Unter diesen Umständen war die Sicherheitsbegleitung des Klägers nicht im Hinblick auf eine angebliche Gewaltbereitschaft angezeigt.

b) Die Beigeladene hat auch nicht nachvollziehbar dargelegt, dass eine Sicherheitsbegleitung des Klägers allein wegen seiner Betäubungsmittelabhängigkeit erforderlich gewesen wäre. Dass die Sicherheitsbegleitung im Falle des Klägers zwingend erforderlich gewesen sein könnte, ergibt sich nicht aus Teil C der Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (im Folgenden: Rückführungsbestimmungen). Zwar ist nach Ziffer 1.2.8 der Rückführungsbestimmungen bei der Rückführung von mutmaßlich Suchtkranken, einschließlich Betäubungsmittelkonsumenten, grundsätzlich eine Sicherheitsbegleitung vorzusehen. Auf Nachfrage des Gerichts hat die Beigeladene erklärt, es sei nicht mehr nachvollziehbar, aus welcher Motivation heraus eine grundsätzliche, ausnahmslose Sicherheitsbegleitung von

Betäubungsmittelkonsumenten vorgesehen worden sei. Dass eine Begleitung von Betäubungsmittelkonsumenten nicht ausnahmslos zu erfolgen hat, ist bereits dem Wortlaut der Rückführungsbestimmungen zu entnehmen, nach dem eine Begleitung nur „grundsätzlich“ erfolgt. Die Bundespolizei ist also nicht von jeglicher Verpflichtung befreit, die Erforderlichkeit der Sicherheitsbegleitung eines Suchtkranken im Einzelfall zu prüfen, auch wenn die Begleitung eines Suchtkranken den Regelfall darstellen dürfte. Dass letztlich der Einzelfall und die Angaben der Ausländerbehörde zur Person des Rückzuführenden entscheidend sind, hat auch die Beigeladene in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Verwaltungsgericht bestätigt. Eine derartige Prüfung hat die Beigeladene allerdings gerade nicht vorgenommen. Vielmehr ist sie von der Einschätzung der Ausländerbehörde, eine Sicherheitsbegleitung sei nicht erforderlich, abgerückt, ohne dies – entgegen Ziffer 1.2.2 der Rückführungsbestimmungen – der Ausländerbehörde mitzuteilen. Sie hat sich auf die – unzutreffenden – Eintragungen im INPOL zu einer möglichen Gewaltbereitschaft und die Angaben der PI ... verlassen und keine weiteren Nachforschungen angestellt. Das Gericht zieht dabei nicht in Zweifel, dass aus Sicht des anordnenden Polizeibeamten eine Sicherheitsbegleitung im Falle von in der Vergangenheit tatsächlich begangenen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und einer möglichen Betäubungsmittelabhängigkeit angezeigt scheinen mag. Stellt sich jedoch im Nachhinein heraus, dass eine derartige Einschätzung auf falscher Tatsachengrundlage getroffen wurde, kann dies nicht dazu führen, dass der Ausländer, der auf die Eintragungen im INPOL keinen Einfluss nehmen kann, auch in diesem Fall für die Kosten der Sicherheitsbegleitung aufkommen muss.

Die Beigeladene hat auch auf Nachfragen des Gerichts nicht nachvollziehbar dargelegt, dass eine Sicherheitsbegleitung des Klägers allein wegen seiner Betäubungsmittelabhängigkeit erforderlich gewesen wäre. In ihren Stellungnahmen gegenüber der Ausländerbehörde im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren hat die Beigeladene jeweils maßgeblich mit darauf abgestellt, dass Erkenntnisse zu einer möglichen Gewaltbereitschaft des Klägers vorlägen. Die PI ... hat in ihrer Stellungnahme an den Beklagten allein auf die Eintragungen wegen Gewalttaten hingewiesen. Auch im gerichtlichen Verfahren hat die Beigeladene darauf hingewiesen, dass die Prognose, dass während der Rückführung mit Widerstand zu rechnen gewesen sei, gerechtfertigt gewesen sei, weil der Kläger durch gefährliche Körperverletzung in Erscheinung getreten sei und Betäubungsmittelkonsument gewesen sei. Erst im weiteren gerichtlichen Verfahren und auf Hinweis des Gerichts im Prozesskostenhilfebeschluss, dass eine Gewaltbereitschaft wohl nicht zu bejahen sei, teilte die Beigeladene mit, die unbestrittene Suchtkrankheit allein habe die Betreuungsnotwendigkeit in Form einer Begleitung gerechtfertigt. Eine nachvollziehbare Begründung für diese Behauptung lieferte die Beigeladene jedoch nicht.

c) Weil nach alledem keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Kläger auch unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation einer Abschiebung ausfällig werden oder gar zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs werden könnte, bestand auch im Hinblick auf die Hepatitis-C-Erkrankung des Klägers keine Notwendigkeit, diesen bei seiner Abschiebung mit drei Polizeibeamten zu begleiten. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass eine Sicherheitsbegleitung des Klägers zu seinem eigenen Schutz erforderlich gewesen wäre.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 11.166,33 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).